STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2 Vorlage Nr. 139/2017 Sitzung des Gemeinderats am 26. September 2017 -öffentlich-AZ 022.31

Gewässerentwicklungsplan Zaber Bereich Freibad

- Vorstellung überarbeiteter Entwurf zur Genehmigungsplanung

Beschlussantrag:

- a.) Die Verwaltung stellt den Beschlussantrag den überarbeiteten Entwurf einschließlich der heute vorgestellten Variante zur Genehmigungsplanung beim Landratsamt einzureichen und den Förderantrag beim Regierungspräsidium zu stellen.
- b.) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2018 eingeplant.
- c.) Die Verwaltung wird ermächtigt die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben.

Gohm/13.09.2017

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Rückblick:

Auf der Grundlage des Gewässerentwicklungskonzepts von 1999 hat der Wasserverband Zaber dem "Büro am Fluss" aus Wendlingen im Jahr 2009 den Auftrag erteilt, für die Zaber mit Riesenbach einen Gewässerentwicklungsplan von der Einmündung der Zaber in Lauffen bis nach Zaberfeld-Ochsenburg zu erstellen.

Entsprechend der europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie müssen die Gewässer bis 2027 in einen naturnahen Zustand zurückversetzt werden.

Das Planungsbüro "Büro am Fluss" aus Wendlingen hat in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Zaber im Februar 2010 für die einzelnen Zaberabschnitte der betreffenden Gemeinden die entsprechenden Entwicklungsziele und Maßnahmen entlang der Zaber vorgestellt.

Im nächsten Schritt wurde durch Frau Arnold vom "Büro am Fluss" die Entwicklungsziele und Maßnahmen für die betreffenden Gemeinden in den Gremien

vorgestellt. Eine Vorstellung des Zaberabschnitts auf Gemarkung Güglingen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 13.04.2010.

Resultierend aus dieser Sitzung und weiterer Sitzungen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung am 12.11.2013, Vorlage Nr. 125/2013 dann der Baubeschluss zu den Zaberwiesen als eine der ersten Maßnahmen. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2014/15 erfolgreich umgesetzt.

Es wird auf die Vorlage Nr. 121/2017 zur Gemeinderatssitzung 18.07.2017, Tagesordnungspunkt Nr. 1 verwiesen. In dieser Sitzung wurde von Frau Arnold vom "Büro Am Fluss" der Entwurf zur Genehmigungsplanung vorgestellt.

Der Gemeinderat hat den Entwurf zur Genehmigungsplanung in seinen Grundzügen zur Kenntnis genommen und folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

- a.) Die Verwaltung stellt den Beschlussantrag den überarbeiteten Entwurf zur Genehmigungsplanung beim Landratsamt einzureichen sowie den Förderantrag beim Regierungspräsidium zu stellen.
- b.) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2018 eingeplant.
- c.) Die Verwaltung wird ermächtigt die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben.
- d.) Die Verwaltung prüft die Zulässigkeit und Machbarkeit der Verlegung des Zauns südlich (rechte Uferseite) der Zaber

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich zu Pkt. d.) des Beschlusses die Zulässigkeit und Machbarkeit der Verlegung des Zauns südlich der Zaber geprüft. In der Sitzung am 18.07.2017 wurde das Versetzen des vorhandenen Zaunes auf der linken Zaberseite um 3,00 m ins Freibadgelände vom Gemeinderat eher kritisch betrachtet. Dem Freibad sollte durch diese Maßnahme nicht wertvolle Liegefläche weggenommen werden.

Aus den Reihen des Gemeinderats kam dann der Vorschlag mit der Bitte zu prüfen ob dieser vorhandene Zaun nicht auch auf die rechte Uferseite versetzt werden könnte und somit diesen Zaberabschnitt entlang des Freibads in das Freibadgelände zu integrieren. Es sollte die Genehmigungsfähigkeit zu diesem Vorschlag geprüft werden.

Diesen Gedanken konnte wir zwischenzeitlich mit dem technischen Betriebsführer des Freibades (Stadtwerke Bretten) und der Genehmigungsbehörde im Landratsamt Heilbronn besprechen.

Die Stadtwerke Bretten finden diesen Ansatz sehr reizvoll und es würde einen tollen Mehrwert für das Güglinger Freibad bedeuten und einen solchen Ansatz haben Sie in der Vergangenheit auch schon einmal in ihrem Freibad in Bretten diskutiert, musste aber den Gedankenansatz aus verschiedenen Gründen wieder verwerfen:

- Wasserbehörde hat ihr Veto eingelegt, Uferbereich ist zu schützen und muss vom Badebetrieb getrennt werden
- Verunreinigung Beckenwasser durch Flusswasser zu jederzeit möglich durch kleine Kinder mit ihren Sandeimern

- Badeaufsicht kann nicht garantiert werden und ist äußerst problematisch durch den Uferbewuchs bzw. durch die tiefe Lage der Zaber und ist somit für die Badeaufsicht nicht einsehbar
- unerlaubtes Betreten des Bades wird erleichtert, da die Unterkante querender Zaun zu hoch über der Zaber liegen wird

Von Seiten des Landratsamtes, Untere Wasserbehörde, wird der Vorschlag ebenfalls sehr kritisch gesehen:

- Zaun auf der Südseite befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dort ist die Errichtung baulicher Anlagen untersagt
- Abweichend davon kann im Einzelfall eine wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetzt erteilt werden wenn:
 - 1. das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtig und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird
 - 2. wenn das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert
- 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
 - 5. das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch ein Fachbüro nachzuweisen.
- Ferner stellt der Zaun an den Stellen, an denen er die Zaber quert eine Anlage über einem Gewässer dar, deren Errichtung eine wasserrechtliche Erlaubnis bedarf. Der Zaun wäre so hoch anzubringen, dass der Wasserabfluss auch bei Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.
- Die Doppelnutzung der angrenzenden Gewässerentwicklungsfläche der Zaber ist fragwürdig. Die Ökologie wird in diesem Fall nicht den Stellenwert bekommen, wie sie anfangs in der Planung angedacht war..
- Insbesondere durch die Gewässerquerungen werden die Funktionen des Gewässerrandstreifens beeinträchtigt, so dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen nicht vorliegen

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass für die Verlegung der Zaunanlage auf die rechte Uferseite keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Somit haben wir diesen Vorschlag in der Fortführung der Genehmigungsplanung nicht weiter verfolgt.

Durch das Versetzen des bestehenden Zaunes auf der linken Zaberseite um 3,00 m in Richtung Freibadgelände würden wir effektiv ab der bestehenden Freibadhecke die Liegefläche auf 1,20 m Breite reduzieren.

Alternativ könnte man den Zaun der momentan hinter der Freibadhecke verläuft auch auf die Vorderseite der Hecke versetzen, hätte dann aber innerhalb des Freibads eine direkte Zaunansichtsfläche. Die dann dahinterliegende bestehende Hecke würde mit der Zeit den Zaun einverleiben und der Zaun wäre in Zukunft nicht mehr sichtbar. Zur Aufweitung der linken Uferseite wäre dann die Ausführung einer Böschungsschutzmatte und Steinsatz am Böschungsfuß erforderlich – siehe hierzu Folie 7. Bei dieser Ausführungsvariante würden ca. 5.000,00 € zusätzlich entstehen. Die Kostenberechnung ergibt derzeit Gesamtkosten in Höhe von 281.980,00 € brutto inkl. Nebenkosten.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2017 wurden von Frau Arnold die in der Vorlage Nr. 121/2017 genannten Kostenansätze mündlich korrigiert welche wir in der heutigen Vorlage nun auch korrekt darstellen.

Bei den zu fördernden Baukosten von ca. 193.104,00 € (213.104,00 abzgl. 20.000,00 € Eigenanteil Stadt für Zugänglichkeit) ergibt sich bei einer Förderung von 85% ein Förderbetrag von ca. 165.000,00 €.

Bei den Baunebenkosten sieht die Förderung einen Förderansatz von 27,5% vor. Bei Baunebenkosten von 68.876,00 € brutto ergibt sich bei 27,5% Förderung ein Förderbetrag von 18.940,00 €.

Der Gesamtkostenanteil der Stadt liegt somit bei 98.000,00 € für die Baumaßnahme.

Sofern sich der Gemeinderat für die Ausführung der Variante der Böschungsschutzmatte und Steinsatz auf der linken Uferseite entscheiden sollte erhöhen sich die zu fördernden Baukosten um ca. 5.500,00 € brutto.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 18.07.2017 mitgeteilt kann die Maßnahme frühestens im Herbst 2018 umgesetzt werden. Aber auch nur dann, wenn wir die Planung dem Landratsamt rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegen und parallel der Förderantrag beim Regierungspräsidium gestellt wird.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Haushaltsmittel bei der Haushaltsplanung 2018 beantragen.

In der Sitzung wird von Frau Arnold vom "Büro am Fluss" erneut die Genehmigungsplanung und mit der Variante der linksseitigen Böschungssicherung mittels einer Böschungsschutzmatte und Steinsatz vorgestellt und erläutert. In der Anlage erhalten Sie vorab die Präsentation.

Gohm 13.09.2017

Umgestaltung Zaber im Bereich Freibad



Bianca Arnold



Büro am Fluss e.V. Schillerstraße 27 73240 Wendlingen

Verlegung Zaun ins Freibadgelände

Aussage technischen Betreiber (Stadtwerke Bretten) des Freibads:



aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und der Badeaufsicht nicht durchführbar

Aussage Landratsamt Heilbronn:



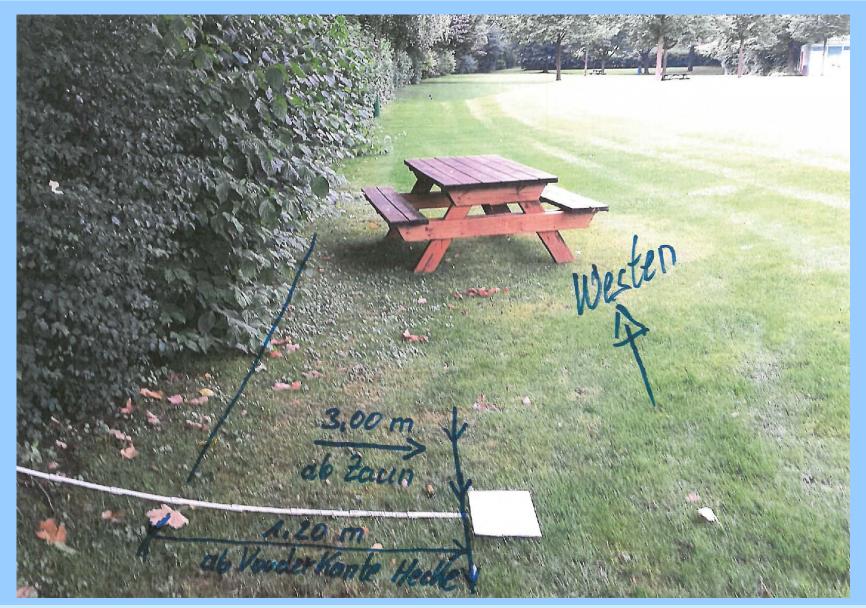
Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet untersagt



Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen liegen nicht vor

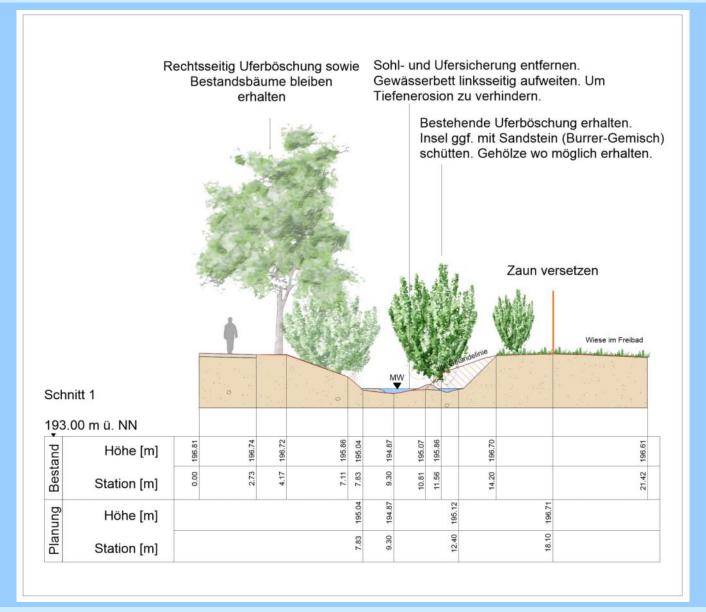


Ist – Zustand im Freibad



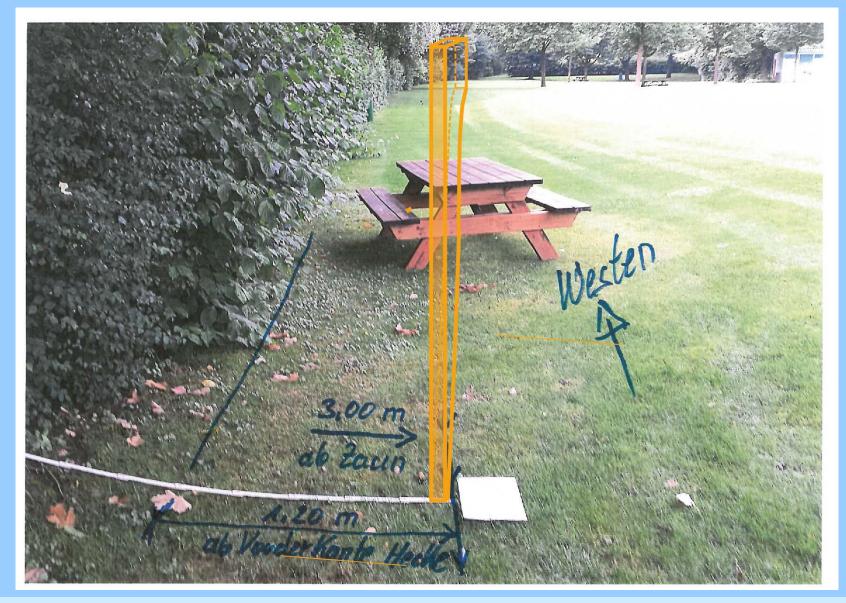


Variante 2 - Schnitt alt





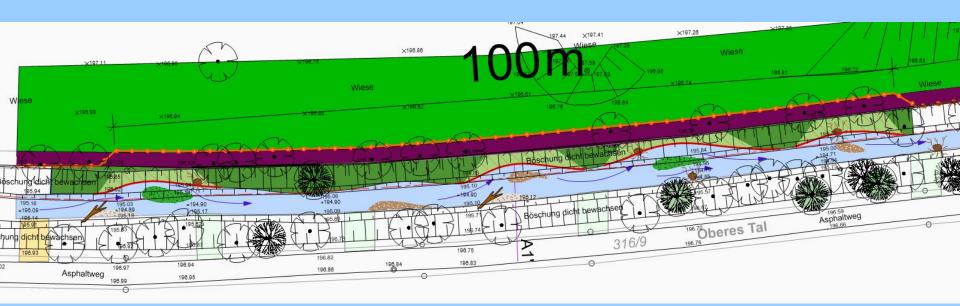
Variante 2 - Bilder





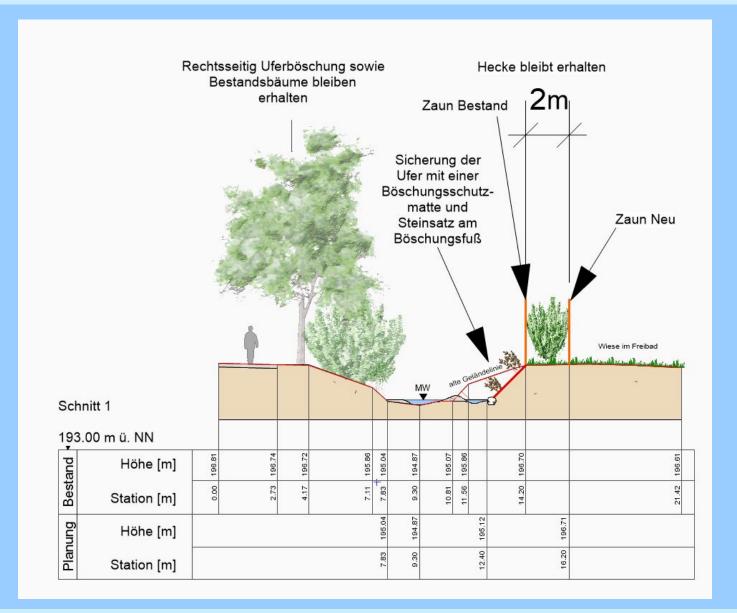
Alternative Lageplan – Zaun vor Hecke

- Versetzen Zaun vor Hecke ca. 2 m
- Ufer sichern mit Böschungsschutzmatte
- Einzelne Gehölze in Böschungsschutzmatte pflanzen
- Böschungsfuß mit Steinwurf sichern



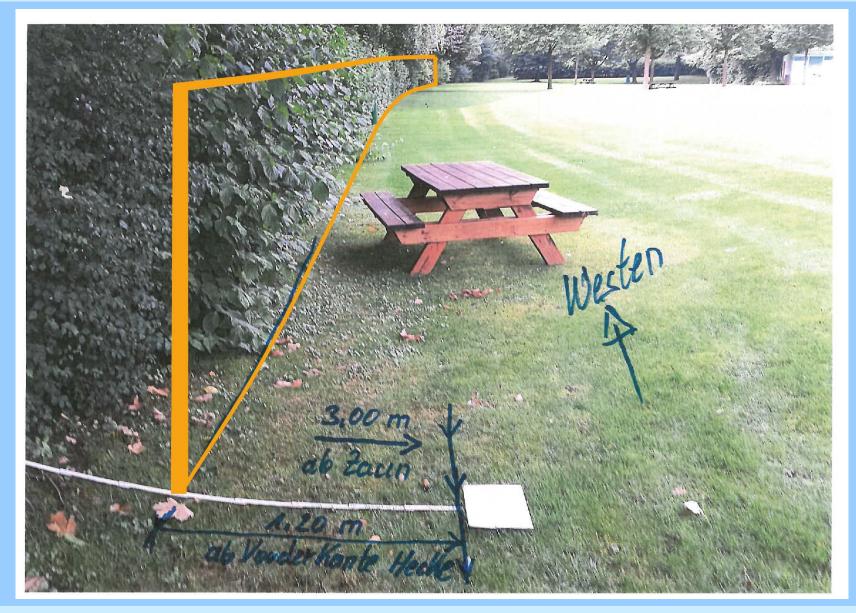


Alternative - Schnitt





Alternative - Bilder





Alternative - Bilder





Büro am Fluss e.V. Bianca Arnold

Alternative – Bilder Böschungsschutzmatte







Kosten

Alte Variante:

Kostenberechnung: Gesamtbaukosten (brutto) 213.104 Euro

Baunebenkosten (brutto) 68.876 Euro

Förderung: FrWw 85 % auf Baukosten (ca. 165.000 €)

FrWw 27,5 % auf Baunebenkosten (ca. 19.000 €)

Kosten Stadt Güglingen: 98.000 € davon ca. 20.000 € für Zugänglichkeit

Variante:

Zusätzliche Kosten: ca. 4.500 Euro





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

